

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Landschaftsplanes bescheinigt

Berlin-Tempelhof, den 22. März 1996

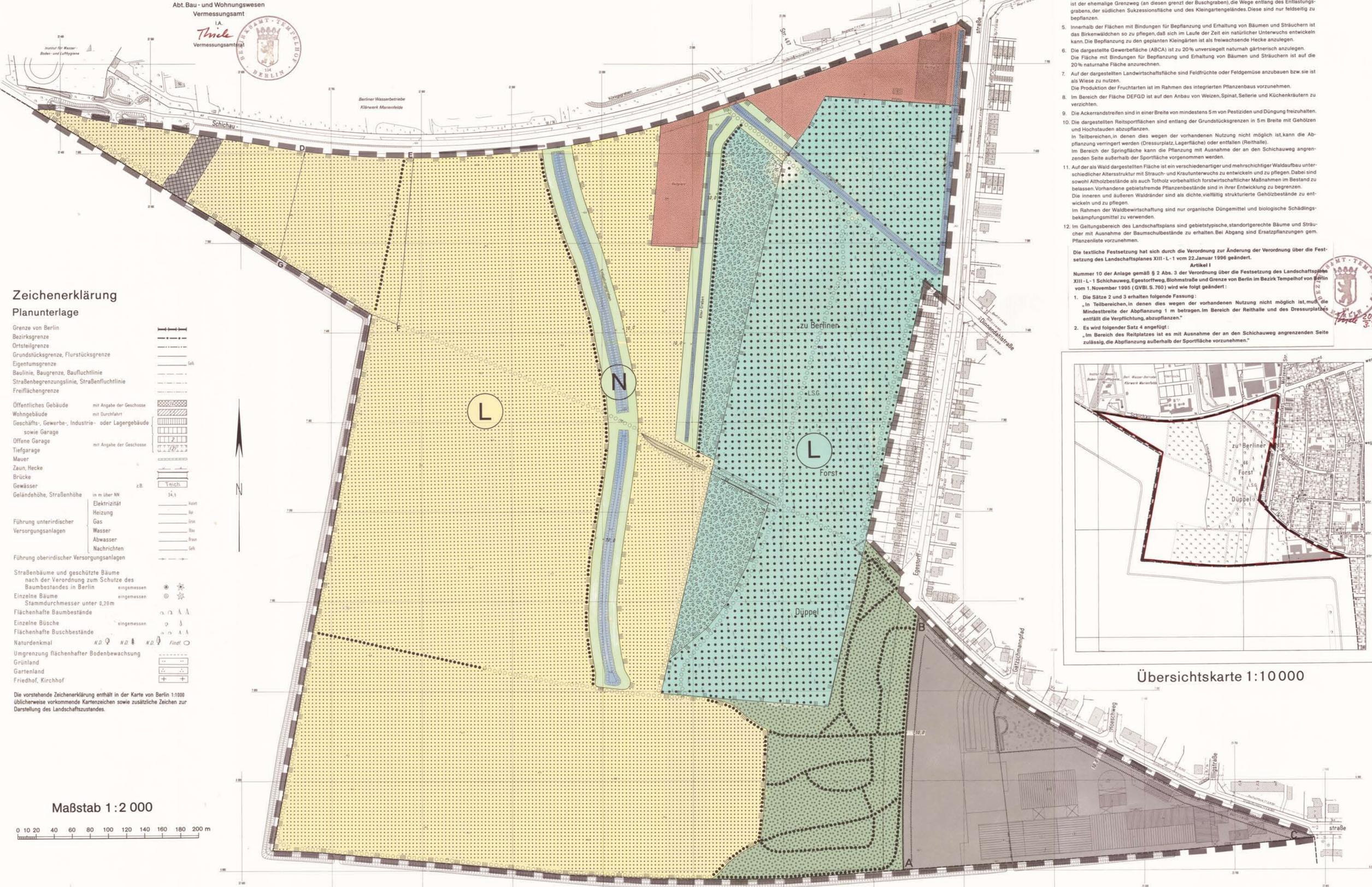
Bezirksamt Tempelhof von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt



Planunterlagen: Karte von Berlin 1:1000 mit zusätzlichen Eintragungen
Stand März 1993

Zu diesem Landschaftsplan gehört das Deckblatt vom 16.2.1995 (in diese Abzeichnung eingearbeitet)



Zeichenerklärung
Planunterlagen

- Gränze von Berlin
- Bezirksgrenze
- Ortsteilgrenze
- Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Baulinie, Baugrenze, Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie, Straßenfluchtlinie
- Freiflächengrenze
- Öffentliches Gebäude mit Angabe der Geschosse
- Wohngebäude mit Durchfahrt
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude sowie Garage
- Offene Garage mit Angabe der Geschosse
- Tiefgarage
- Mauer
- Zaun, Hecke
- Brücke
- Gewässer
- Geländehöhe, Straßenhöhe in m über NN
- Elektrizität
- Heizung
- Gas
- Wasser
- Abwasser
- Nachrichten
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
- Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin
- eingemessen
- Einzelne Bäume
- Stammdurchmesser unter 0,20m
- Flächenhafte Baumbestände
- Einzelne Büsche
- Flächenhafte Buschbestände
- Naturdenkmal
- Umgrenzung flächenhafter Bodenbewachung
- Grünland
- Gartenland
- Friedhof, Kirchhof

Maßstab 1:2 000



- Textliche Festsetzungen**
1. Die als Wiesen festgesetzten Flächen sind in mindestens 10m Breite anzulegen. Sie sind höchstens zweimal im Jahr – Ende Juni und Ende September – abschnittsweise zu mähen. Bei einmaliger Mahd ist diese Ende September vorzunehmen.
 2. Die festgesetzten Sukzessionsflächen sind der Entwicklung zur potentiell natürlichen Vegetation (Wald) zu überlassen.
 3. Die festgesetzten Wege sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zu erhalten bzw. anzulegen. Im Bereich des Königswaldchens sind mit Ausnahme der festgesetzten Wege alle übrigen vorhandenen nicht festgesetzten Wege und Trampelpfade gem. Pflanzenliste zu bepflanzen.
 4. Der Feldrand entlang des Schichauweges und die Wege innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche sind beidseitig mit Gehölzen und Hochstauden in mindestens 5m Breite zu bepflanzen. Davon ausgenommen ist der ehemalige Grenzweg (an diesen grenzt der Buschgraben), die Wege entlang des Entlastungsgrabens, der südlichen Sukzessionsfläche und des Kleingartengeländes. Diese sind nur einseitig zu bepflanzen.
 5. Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist das Birkenwäldchen so zu pflegen, daß sich im Laufe der Zeit ein natürlicher Unterwuchs entwickeln kann. Die Bepflanzung zu den geplanten Kleingärten ist als freiwachsende Hecke anzulegen.
 6. Die dargestellte Gewerbefläche (ABCA) ist zu 20% unversiegelt naturnah gärtnerisch anzulegen. Die Fläche mit Bindungen für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist auf die 20% naturnahe Fläche anzurechnen.
 7. Auf der dargestellten Landwirtschaftsfläche sind Feldfrüchte oder Feldgemüse anzubauen bzw. sie ist als Wiese zu nutzen.
 8. Die Produktion der Fruchtarten ist im Rahmen des integrierten Pflanzenbaus vorzunehmen.
 9. Im Bereich der Fläche DEFGD ist auf den Anbau von Weizen, Spinat, Sellerie und Küchenkräutern zu verzichten.
 10. Die Ackerrandstreifen sind in einer Breite von mindestens 5m von Pestiziden und Düngung freizuhalten.
 11. Die dargestellten Reitsportflächen sind entlang der Grundstücksgrenzen in 5m Breite mit Gehölzen und Hochstauden abzupflanzen. In Teilbereichen, in denen dies wegen der vorhandenen Nutzung nicht möglich ist, kann die Abpflanzung verringert werden (Dressurplatz, Lagerfläche) oder entfallen (Reithalle). Im Bereich der Springfläche kann die Pflanzung mit Ausnahme der an den Schichauweg angrenzenden Seite außerhalb der Sportfläche vorgenommen werden.
 12. Auf der als Wald dargestellten Fläche ist ein verschiedenaartiger und mehrschichtiger Waldanbau unterschiedlicher Altersstruktur mit Strauch- und Krautunterwuchs zu entwickeln und zu pflegen. Dabei sind sowohl Altholzbestände als auch Totholz vorbehaltlich forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Bestand zu belassen. Vorhandene gebietsfremde Pflanzenbestände sind in ihrer Entwicklung zu begrenzen. Die inneren und äußeren Waldränder sind als dichte, vielfältig strukturierte Gehölzbestände zu entwickeln und zu pflegen. Im Rahmen der Waldbewirtschaftung sind nur organische Düngemittel und biologische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

Die textliche Festsetzung hat sich durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsplanes XIII-L-1 vom 22. Januar 1996 geändert.

Artikel 1
Nummer 10 der Anlage gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsplanes XIII-L-1 Schichauweg, Egestorffweg, Blohmstraße und Grenze von Berlin vom 1. November 1995 (GVBl. S. 760) wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„In Teilbereichen, in denen dies wegen der vorhandenen Nutzung nicht möglich ist, muß die Mindestbreite der Abpflanzung 1 m betragen. Im Bereich der Reithalle und des Dressurplatzes entfällt die Verpflichtung, abzupflanzen.“
2. Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Im Bereich des Reitsplatzes ist es mit Ausnahme der an den Schichauweg angrenzenden Seite zulässig, die Abpflanzung außerhalb der Sportfläche vorzunehmen.“



Übersichtskarte 1:10 000

Landschaftsplan
XIII-L-1

im Bezirk Tempelhof, von Berlin

für das Gelände zwischen
**Schichauweg, Egestorffstraße,
Blohmstraße und Grenze von
Berlin**

Zeichenerklärung

- Festsetzungen**
- Wiese
 - Sukzessionsfläche
 - Weg vorhanden / geplant
 - Fläche mit Bindungen für Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches

Darstellungen

- Landwirtschaftsfläche
- Wald
- Gewerbe
- Reitsportfläche
- Naturschutzwürdige Fläche
- Landschaftsschutzwürdige Fläche
- Kleingärten / Naturnahe Parkanlage
- Gepl. Verbindungsstrasse (Tunnel, Straße) zwischen GSB und Klärwerk Marienfelde

Nachrichtliche Übernahmen

- Landschaftsschutzgebiet
- Gräben

Aufgestellt: Berlin, den 15.11.1993
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt Naturschutz - u. Grünflächenamt

Krenz Reipert Heinrich
Amtsleiter Bezirksstadtrat Amtsleiter

Der Landschaftsplan wurde in der Zeit vom 22.11.93 bis 22.12.93 öffentlich ausgelegt und hat die Zustimmung des Bezirksamtes mit Beschluß vom 6.3.1995 erhalten.
Berlin, den 23.3.1995
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Naturschutz - u. Grünflächenamt

Heinrich
Amtsleiter

Der Landschaftsplan ist gemäß Artikel XI Abs.2 des Verwaltungsreformgesetzes i.V.m. § 11 a.F. des Berliner Naturschutzgesetzes am heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 1.11.1995
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz
Hassemer

Die Verordnung ist am 17.11.1995 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 760 verkündet worden.